

Katholischer
Oberstiftungsrat.

Fernsprecher Nr. 735

Karlsruhe, den 15. November 1927.

N^o 18107.

Die Dotation der Domkirche betr.

21.11.27
No. 3844
zu dem Urk.
Hochwürdigstes Erzbischöfliches Ordinariat !/

Die Zwecksbestimmung des Domfabrikfonds in Konstanz war ursprüngl. die Befriedigung der verschiedenen Bedürfnisse der ehemaligen bischöflichen Domkirche in Konstanz; er war Kirchenfond der bischöflichen Kirche. Nach Aufhebung des Bistums Konstanz blieb der Domfabrikfond zunächst in dieser Eigenschaft weiter bestehen und diente denselben Zwecken wie früher, da der bischöfliche Gottesdienst fort dauerte und auch die Diözesen bis zur Herstellung des neuen Zustandes im früheren Bestand fort erhalten werden sollten. Für die Zukunft wurde in Aussicht genommen, den Fond auch weiterhin demselben Zwecke, dem er früher gedient hatte, zu widmen. Das Kirchendepartement hat mit Zuschrift vom 15.1. 1813 N^o 349 gegenüber dem Finanzministerium erklärt: Die Domfabrik ist „blos als Kirchenfond der bischöfl. Kirche anerkannt und muss, wenn die bischöfl. Kirche heute oder morgen von Konstanz weggezogen und anderswohin übersetzt wird, an eben dieses andere Ort zur Bestreitung des bischöfl. Gottesdienstes gezogen werden.“

Es entsprach also der Absicht der Regierung, dass das Vermögen des Domfabrikfonds bzw. sein Ertrag nach der in Aussicht genommenen Errichtung der

An

Kath. Stiftungsverwaltung

Freiburg/Br.

neuen bischöflichen Kirche in Freiburg für die Bedürfnisse dieser Kirche aufkommen sollte. Noch 1818 vertrat das Ministerium des Innern in einem Vortrag vom 10.6.1818 N^o 352 die Auffassung :
„Dieser Fond muss also dahin folgen, wo künftig der Diözesanbischof seinen Sitz haben wird.“
Der Teil der Ausgaben, den der Domfabrikfond für die Fortsetzung des bischöfl. Gottesdienstes in Konstanz noch zu leisten hatte, wurde im Jahr 1827 eingestellt. Hierdurch verminderten sich die Ausgaben des Fonds in hohem Masse. Man sah in diesem Zeitpunkt - entgegen der ursprünglichen Absicht - davon ab, den Fond für die neue bischöfl. Kirche in Freiburg zu verwenden, da diese einen eigenen Fond hatte, der allerdings nur für das Münster als Pfarrkirche bestimmt war, aber damals für die Ausgaben auch des bischöflichen Gottesdienstes im Münster zu Freiburg aufkommen musste. Die einzige Last, welche der Konstanzer Fond für die neue Domkirche in Freiburg noch weiter zu bestreiten hatte, war ein Beitrag zur Musikkapelle von jährlich 500 bzw. 700 fl.

Da für die neue bischöfl. Kirche in Freiburg der Freiburger Fond aufkam, so ruhte für das Konstanzer Domfabrikvermögen seine ursprüngliche und eigentliche Zwecksbestimmung. Es wurde ihm aber dann, unbeschadet der Anerkennung und Aufrechterhaltung seiner ursprünglichen Zweckbestimmung unter Mitwirkung der Staats- und Kirchenbehörde der „weiteren“ Zwecksbestimmung des Fonds entsprechend aufgegeben, dass seine Überschüsse gemäss der Staatsministerialentschliessung vom 22. Juni 1842 N^o 1014 für die Zu-

kunft der Allg.Kathol.Kirchenkasse zufließen sollten.

Bei der im Jahr 1906 erfolgten Gründung des Domfabrikfonds Freiburg (Erlass Erzb.Ordinariats vom 2.4.1908 N^o 3925 und Erlass des Kultus und Unterrichts vom 18.Juni 1906 N^o B 6294) wurde dem Domfabrikfond Konstanz der Betrag von 200.000 M entnommen und als Grundstocksvermögen dem Domfabrikfonds Freiburg zugeteilt und der oben erwähnte Beitrag des Domfabrikfonds Konstanz an den Münster Musikfond Freiburg kam in Wegfall. Die damals schon in Aussicht genommene Vereinigung des Restvermögens des Domfabrikfonds mit der Allg.Kath.Kirchenkasse blieb aber auf sich beruhen bis zur Inflationszeit. In dieser Zeit verminderte sich das in der Hauptsache aus Kapitalien bestehende Restvermögen ganz erheblich. Mit Erlass Erzb.Ordinariats vom 11.März 1924 N^o 2095 und des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 27.Februar 1924 N^o A.3622 wurde daher der Domfabrikfond Konstanz mit der Allg.Kath.Kirchenkasse in Freiburg mit der Massgabe vereinigt, dass die auf dem Vermögen des Domfabrikfonds ruhenden Lasten nur insoweit von der Allg.Kath.Kirchenkasse getragen werden sollten, als sie in dem vorhandenen Vermögen Deckung finden.

Wie schon oben erwähnt, ist der erste und eigentliche Zweck des Domfabrikfonds die Bestreitung der Kosten für den bischöfl.Gottesdienst; die Leistung von Beiträgen für allgemeine kirchl.Zwecke aus den Überschüssen kann erst nach Erfüllung des nächsten Zweckes und aus den darnach verbleibenden Mitteln erfolgen. Es hätte vielleicht von vornherein dem eigentlichen Fondszweck mehr entsprochen, wenn der Fond nicht der

Allg.Kath.Kirchenkasse, sondern dem Domfabrikfond Freiburg einverleibt worden wäre, da der Fond damals schon keine Überschüsse über seine eigenen Zwecke hinaus aufwies. Im Hinblick auf die durch die Verhältnisse gebotene rasche Aufhebung der Konstanzer Verwaltung schien damals die Übertragung des unter dem Eindruck der Inflation betrachteten kärglichen Vermögensrestes an die allgem.kath.Kirchenkasse das Einfachste und Richtigste. Der nachträglichen Überweisung des Vermögens des Domfabrikfondes Konstanz aus der Allg.Kath.Kirchenkasse an den Freiburger Domfabrikfond stehen aber Bedenken nicht im Wege; sie ist sogar mehr dem eigentlichen Zweck und der Sachlage entsprechend als die Belassung des Vermögens bei der Allg.Kathol.Kirchenkasse. -

Das Vermögen und die derzeitigen Einnahmen und Ausgaben des Konstanzer Domfabrikfonds sind aus der beigegebenen Anlage ersichtlich. Im einzelnen bemerken wir hierzu folgendes :

- 1) Der Fond ist Eigentümer des sogenannten Kongregationsgebäudes; es obliegt ihm auch die Baupflicht hierzu. An Einnahmen aus diesem Gebäude fliessen ihm zu:
 - a) eine Friedensmiete von 600 RM für den Keller,
 - b) 100 RM für Benützung eines Teils des unteren Kapitelssaales (Kongregationssaal) für die Proben des Münsterkirchenchors und
 - c) 250 RM für Benützung des oberen Kapitelssaales (Kapelle) zum Gymnasiumsgottesdienst.

*Summe 250 H.-
für die Benützung des oberen Kapitelssaales*

Im dem grösseren Teil des unteren Kapitelssaales ist das umfangreiche, viele tausend Bände umfassende Rechnungsarchiv des Kathol.Oberstiftungsrats untergebracht.

Ferner gehört dem Fond das Gebäude der ehemaligen Stiftungsverwaltung Konstanz mit einem Steuerwert von

45.000 M; sein gegenwärtiger Verkehrswert dürfte sich auf etwa 60 % des Steuerwerts d.s. etwa 27.000 RM belaufen. Die Friedensmiete beträgt z.Zt. 2.200 M und zwar 1400 M Miete für die Wohnung, die Finanzrat Heizmann inne hat und 800 M aus den von der Aussenstelle ^{und freigebliebenen} benützten Räumen der ehemaligen Stiftungsverwaltung Konstanz.

2.) Die dem Fond auf Gemarkung Allmannsdorf und Talheim gehörigen Grundstücke haben einen Steuerwert von 7.291 M. Es werden daraus z.Zt. (313 + 285 =) 598 RM Pachtzins erzielt.

3.) Die Reichsschuldbuchforderungen des Fonds mit Auslosungsrechten haben einen Buchwert von (5 x 1900 =) 9500 M; Zinsen daraus werden erst bei der Auslösung bezahlt.

Die Aufwertungsforderungen des Fonds belaufen sich auf 39.636,67 M. Hiervon sind 820.- M, dinglich nicht gesichert und voraussichtlich unbeibringlich; 12.000 M sind erst vom 1.1.1928 an verzinslich. Die Zinsen von Aufwertungshypotheken belaufen sich vom 1.1.1928 ab auf 5 %. Es kann daher von dem genannten Zeitpunkt ab mit 1940,83 RM Kapitalzinsen gerechnet werden.

Ausser den in der Anlage genannten Ausgaben lasten auf dem Domfabrikfond noch Jahrtagsverbindlichkeiten, die aus Anlage 2 näher ersichtlich sind.

Der Konstanzer Domfabrikfond ist auch Eigentümer einer grossen Anzahl von Fahrnissen, die im Inventar zu rund 16.000 RM veranschlagt sind. Sie sind seinerzeit dem Konstanzer Münster zum Gebrauch auch nach Verlegung des Bistums nach Freiburg überlassen worden. Wir beehren uns hierwegen auf unseren Vortrag vom 27. Juni 1924 N^o 7537 zu verweisen, worin schon eine Regelung bezüglich des Eigentums an den Fahrnissen vorgeschlagen ist.

Bei einer Einverleibung des Konstanzer Domfabrikfonds in den Freiburger Domfabrikfonds dürfte es zweckmässig sein, vor allem das Kongregationsgebäude auf einen andern kirchl. Eigentümer zu übertragen, der auch die Baulast zu übernehmen hätte. Als solcher könnte wohl zunächst die Münsterkirchengemeinde Konstanz in Betracht kommen. Diese müsste sich aber verpflichten, die Baulast am Gebäude zu übernehmen und auch das Rechnungsarchiv des Kathol. Oberstiftungsrats im Kongregationsgebäude bis auf weiteres zu belassen oder wenigstens einen anderen ebenso geeigneten Raum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Baulast wird wohl in der Hauptsache ihre Deckung in den Mieteinnahmen des Kongregationsgebäudes finden, die sich auf über 1 000 M belaufen. Erwünscht wäre es, wenn auch die in unserem letzten erwähnten Vortrag aufgeworfene Frage wegen Regelung des Eigentums an den Bahnrissen des Domfabrikfonds Konstanz ihre endgültige Erledigung fände. Dem Domfabrikfond stand nur das Eigentum an diesen Bahnrissen zu, während das unentgeltliche Gebrauchsrecht der Konstanzer Münsterkirchenfond hat. Die Überlassung der Bahnrisse an den Münsterkirchenfonds zu Eigentum wäre ein weiterer Ausgleich für die ~~an~~ der Kirchengemeinde u.U. zu übernehmende Baulast am Kongregationsgebäude. Zweckmässig dürfte es ferner sein, das Eigentum am ehemaligen Verwaltungsgebäude in Konstanz auf die Allg. Kath. Kirchenkasse in Freiburg zu übertragen, die den gegenwärtigen Verkehrswert zu zahlen hätte, wenn es nicht auch an dem Domfabrikfonds Freiburg übergehen soll, dem dann allerdings auch die Unterhaltung obläge.

Da auf dem Domfabrikfond Konstanz z.Zt. noch der Ruhegehalt des Finanzrats Heizmann lastet, wird der Dom-

fabrikfond freiburg von der Vereinigung erst dann einen
Vorteil haben, wenn die Ruhegehaltslast weggefallen
ist oder der Staat sich zur Übernahme des auf den Dom-
fabrikfonds treffenden Teiles der Last versteht.

Wir bitten hiernach um weitere Entschliessung.

II. Einstweilige Nachricht hiervon der Kathol.

Stiftungsverwaltung in

Freiburg i/Br.
=====

Schweizer